



Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer Düsseldorf
erlassen am 16. Februar 2024
betreffend EP 2 697 391 B1

ANTRAGSSTELLERIN:

10x Genomics, Inc., 6230 Stoneridge Mall Road, 94588-3260 Pleasanton, CA, USA, gesetzlich vertreten durch das Board of Directors, dieses vertreten durch den CEO Serge Saxonov, ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Müller-Stoy, Rechtsanwalt Dr. Martin Drews, Patentanwalt Dr. Axel Berger, Prinzregentenplatz 7, 81675 München,

elektronische Zustelladresse: mueller-stoy@bardehle.de

ANTRAGSGEGNERIN:

Curio Bioscience Inc., 4030 Fabian Way, Palo Alto, CA 94303, USA, vertreten durch ihren CEO Stephen Fodor, ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwältin Agathe Michel-de Cazotte, Europäischer Patentanwalt Cameron Marschall, 1 Southampton Row WC1B 5HA London, United Kingdom,

elektronische Zustelladresse: U010318UC@carpmaels.com

VERFÜGUNGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 697 391 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

ANORDNUNG:

1. Der Zugang zur ungeschwärzten Fassung des Einspruchsschriftsatzes vom 15. Februar 2024 sowie zur ungeschwärzten Fassung der Anlage CR-3 wird bis zu einer abschließenden Entscheidung über den auf den Schutz vertraulicher Informationen gerichteten Antrag der Antragsgegnerin auf Seiten der Antragstellerin zunächst auf die bisher im Verfahren benannten und nachfolgend namentlich aufgeführten rechtsanwaltlichen Vertreter der Antragstellerin beschränkt:

Rechtsanwalt und Vertreter vor dem EPG Prof. Dr. Tilman Müller-Stoy;

Rechtsanwalt und Vertreter vor dem EPG Dr. Martin Drews.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Geheimnisschutzantrag der Antragsgegnerin sind die vorgenannten Personen auch gegenüber der Antragstellerin zur Geheimhaltung der in den ungeschwärzten Fassungen der vorgenannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet.

2. Die von der Antragsgegnerin als vertraulich bezeichneten Informationen sind von den unter Ziffer 1. namentlich genannten Personen bis auf weiteres als geheimhaltungsbedürftig zu behandeln. Sie dürfen nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Diese Ausnahme greift allerdings nur dann, wenn diese Informationen von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis aus anderer Quelle als von der Antragsgegnerin oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erlangt wurden, vorausgesetzt, diese Quelle ist ihrerseits nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Antragsgegnerin oder den mit ihr verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber dieser gebunden.
3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
4. Die Antragstellerin hat es in der Hand, aus den bereits benannten drei weiteren Rechtsanwälten zwei auszuwählen, denen zusätzlich Zugang zur ungeschwärzten Fassung der unter Ziffer 1. genannten Dokumente gewährt werden soll. Soweit die Antragstellerin einen solchen Zugang darüber hinausgehend auch auf zwei patentanwaltliche Vertreter erstrecken will, bedarf dies ausgehend von den durch die Antragsgegnerin als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Informationen näherer Begründung.
5. Gemäß R. 262A Abs. 6 VerFO muss der Kreis der zugangsberechtigten Personen mindestens eine natürliche Person jeder Partei umfassen.

Nachdem die Antragsgegnerin in Bezug auf [REDACTED] als Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Antragstellerin keine konkreten Einwände erhoben hat, dürfte diesem Zugang zu den ungeschwärzten Fassungen der unter Ziffer 1. genannten Unterlagen zu geben sein.

In Bezug auf [REDACTED] hat die Antragsgegnerin ebenso keine konkreten Einwände erhoben. Insoweit soll die Antragstellerin allerdings klarstellen, ob und ggf. in welchem Umfang diese als „Vice President Intellectual Property“ an geschäftlichen Entscheidungen der Antragstellerin beteiligt ist und weshalb auch diese für eine effektive Verfahrensführung der Antragstellerin Zugang zu den unter Ziffer 1. genannten Unterlagen benötigt.

Soll die Freigabe dieser Dokumente weiterhin auch gegenüber [REDACTED] erfolgen, wird der Antragstellerin aufgegeben, deren Rolle im Unternehmen der Antragstellerin näher zu erläutern und das Informationsbedürfnis dieser Mitarbeiterin im Einzelnen zu begründen.

Eine Verpflichtung der betreffenden Mitarbeiter, fünf Jahre lang an keinen Lizenzverhandlungen in der Branche der räumlichen Transkriptomatik teilzunehmen, greift unverhältnismäßig in das Recht der Berufsausübung der betreffenden Mitarbeiter ein. Es ist daher nicht beabsichtigt, ihnen eine solche Verpflichtung aufzuerlegen.

6. Beide Parteien erhalten Gelegenheit, zu den vorstehenden Hinweisen **bis zum 20. Februar 2024** Stellung zu nehmen.
7. Die Sub-Registry der Lokalkammer Düsseldorf wird angewiesen, den unter Ziffer 1. genannten und der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Vertretern der Antragstellerin die ungeschwärzte Fassung der durch die Antragsgegnerin als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Dokumente im Case Management System (CMS) freizugeben.

DETAILS DER ANORDNUNG:

App_8500/2024 zum Hauptaktenzeichen ACT_590953/2023

UPC-Nummer: UPC_CFI_463/2023

Verfahrensart: Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Erlassen in Düsseldorf am 16. Februar 2024

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas

PE	BRM	PD	b
AD		Abt	
16. Februar 2024			BRM - 16.02.2024 // 15:51:41
AZ	G170927EVJ		
PE	UPC/CMS		
Komm.			

FRIST: 20.02.2024 SN gem.
Verfahrensordnung v. 16.02.2024